



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V wird folgende Allgemeinverfügung widerrufen:

1. Die mit Datum vom 01. April 2022 erlassene Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Kontaktpersonenmanagement.
2. Der Widerruf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist für die erlassene Allgemeinverfügung vom 01. April 2022 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V die zuständige Behörde.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die oben genannte Allgemeinverfügung wurde unter dem Vorbehalt des Widerrufs, gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V, bekannt gegeben. Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen mit dem SARS-CoV-2-Virus und somit der Entwicklung der pandemischen Lage im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird die oben genannte Allgemeinverfügung fortwährend auf ihre Aktualität sowie deren Verhältnismäßigkeit überprüft.

Mit der 3. Änderungsverordnung der Corona-LVO M-V vom 05. Mai 2022 wurden die Regelungen für Personen, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen angepasst. Die Regelungen der oben genannten Allgemeinverfügung weichen von der landesweiten Regelung ab. Auch die übrigen Anordnungen in den oben genannten Allgemeinverfügungen werden durch die Corona-LVO M-V geregelt. Der Regelungsgehalt der oben genannten Allgemeinverfügung steht somit entweder im Widerspruch zur geltenden materiellen Rechtslage oder es werden in der Allgemeinverfügung Regelungen des materiellen Rechts wiederholt. Der von § 49 Abs. 1 VwVfG MV eröffnete Ermessensspielraum ist somit

reduziert. Die unter 1. genannte Allgemeinverfügung ist zu widerrufen, da objektiv kein Bedürfnis am weiteren Bestand der oben genannten Allgemeinverfügung besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, einzulegen.

Greifswald, 10. Mai 2022




Michael Sack

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 10.05.2022.